

Reglement betreffend Fördermittel für einen 120%-Care-Grant

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

Präambel

Die Anstellungskategorien auf Stufe Postdoktorat, Dozentur und Assistenzprofessur gewährleisten, dass Nachwuchsforschende ausreichend Zeit in ihre wissenschaftliche Qualifikation investieren können, um so optimale Bedingungen für eine erfolgreiche akademische Karriere zu haben. Der Beschäftigungsgrad beträgt in der Regel 80 bis 100%. Eine Reduktion des Anstellungsgrades bei Betreuungspflichten ist jedoch möglich. Ein spezifischer Unterstützungsbeitrag ("120%-Care-Grant") dient in diesem Fall dazu, die Weiterführung der Forschung oder weiterer Aufgaben der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers sicherzustellen.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der 120%-Care-Grant dient der Förderung der Vereinbarkeit von akademischer Karriere und Betreuungspflichten von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track, Dozentinnen und Dozenten in einer befristeten Qualifikationsphase oder in den ersten fünf Jahren einer unbefristeten Anstellung sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track an der Universität Bern.

² Der 120%-Care-Grant ermöglicht, das Arbeitspensum von 80 bis 100% auf mindestens 60% zu reduzieren und gleichzeitig eine Supportperson anzustellen. Die Überlappung der beiden Anstellungen beträgt maximal 20%.

³ Ein 120%-Care-Grant wird an Personen entrichtet, die nachweislich den Hauptteil der Betreuung von nahen Familienangehörigen i.S.v. Ziffer C.2. des Merkblatts Vereinbarkeit Beruf und Familie des Personalamts des Kantons Bern vom 1. Januar 2018 leisten.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Universitätsleitung spricht die finanziellen Mittel für ein Kalenderjahr.

² Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

³ Die Zuständigkeit für die 120%-Care-Grants liegt beim Vizerektorat Forschung, welches die finanziellen Mittel administrativ verwaltet.

⁴ Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln für den 120%-Care-Grant fest.

Art. 3 Antragsberechtigte Personen

¹ Antragsberechtigt sind:

- a Personen, die gemäss Postdoc-Reglement als Postdoktorandinnen und Postdoktoranden angestellt sind und über eine Postdoc-Vereinbarung verfügen;
- b Personen, die als Assistentinnen I / Assistenten I sowie Oberassistentinnen / Oberassistenten vor dem 1. August 2019 angestellt wurden, jedoch vergleichbare Anstellungsbedingungen wie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden haben und ebenfalls über eine Postdoc-Vereinbarung verfügen;
- c Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track sowie Dozentinnen und Dozenten, die einen Anstellungsgrad in der Regel von 80 bis 100% haben, sich in einer befristeten Qualifikationsphase oder in den ersten fünf Jahren einer unbefristeten Anstellung befinden und deren Qualifikationsziele vom zuständigen Evaluationsgremium respektive der verantwortlichen Organisationseinheit durch ein Bestätigungsschreiben dokumentiert sind;
- d Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track, die einen Anstellungsgrad in der Regel von 80 bis 100% haben und deren Qualifikationsziele durch ein Bestätigungsschreiben von der zuständigen Evaluationskommission respektive der verantwortlichen Organisationseinheit dokumentiert sind.

² Nicht antragsberechtigt sind Personen, die über den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanziert sind und denen beim SNF ein eigenes Förderinstrument für die Unterstützung der Vereinbarkeit von akademischer Karriere und Familie zur Verfügung steht ("Flexibility Grant").

Art. 4 Supportperson

¹ Die Finanzierung gemäss Art. 8 dieses Reglements entspricht einem Beitrag an die Lohnkosten der Supportperson. Dieser Beitrag entspricht maximal der Summe von 20 Stellenprozenten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

² Das Pensum der Supportperson besteht aus den beitragsfinanzierten Stellenprozenten sowie der Anzahl der Stellenprozente, die durch die Reduktion der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers frei werden.

³ Die Supportperson übernimmt Arbeiten, die im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller unmittelbar notwendig für eine akademische Karriere und in der Postdoc-Vereinbarung oder dem Bestätigungsschreiben gemäss Art. 3 Abs. 1 lit c und d festgehalten sind. Eine Übernahme von bereits bestehenden Institutsaufgaben ist nicht möglich.

⁴ Es ist möglich, die Arbeit auf mehr als eine Supportperson aufzuteilen. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Art. 5 Verfahren

¹ Die Ausschreibung der Fördermittel für 120%-Care-Grants erfolgt vier Mal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Dieses legt die Fristen zur Einreichung der Gesuche fest.

² Gesuche für einen 120%-Care-Grant sind mittels dem zur Verfügung gestellten Gesuchsformular und den weiteren Beilagen gemäss Artikel 7 beim Vizerektorat Forschung einzureichen.

³ Die Organisation der Ausschreibung, die Information über Zu- oder Absage, sowie die Kontrolle der Zielerreichung obliegen dem Vizerektorat Forschung.

Art. 6 Beurteilung der Gesuche

¹ Die Universitätsleitung setzt einen Ausschuss zur Beurteilung der Gesuche für 120%-Care-Grants ein. Diesem gehören die Vizerektorin / der Vizerektor Qualität (Leitung), eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mittelbauvereinigung, ein Mitglied der Abteilung für Chancengleichheit und ein Mitglied des Vizerektorats Forschung an. Der Ausschuss kann mit einer Person aus dem Bereich der Personaladministration ergänzt werden.

² Der Ausschuss prüft, ob Gesuche die Voraussetzungen erfüllen und beurteilt die Zweckmässigkeit der Unterstützung. Diese ist gegeben, wenn die wissenschaftliche Karriere dank der Massnahmen besser mit den Betreuungspflichten vereinbart und so die wissenschaftliche Tätigkeit ohne grössere Verzögerungen fortgeführt werden kann.

³ Gesuche werden ablehnt oder betragsmässig gekürzt, wenn die Zweckmässigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist, oder wenn die zur Verfügung stehenden Mittel bereits ausgeschöpft sind.

⁴ Der Ausschuss beurteilt die form- und fristgerecht eingereichten Gesuche abschliessend.

Art. 7 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch für einen "120%-Care-Grant" muss folgende Dokumente umfassen:

- a vollständig ausgefülltes Gesuchsformular;
- b Postdoc-Vereinbarung bei antragsberechtigten Personen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a und b bzw. ein nach durch das Vizerektorat Forschung vorgegebenen Kriterien abgefasstes Bestätigungsschreiben bei antragsberechtigten Personen gemäss Art. 3 lit c und d;
- c Bestätigung der verantwortlichen Organisationseinheit (Institut, Zentrum) über die Dauer des 120%-Care-Grant und den Umfang der reduzierten und der beitragsfinanzierten Stellenprozente, welche für die Supportperson zur Verfügung gestellt werden;
- d Bestätigung der verantwortlichen Organisationseinheit (Institut, Zentrum) über den mit der Postdoc-Vereinbarung oder dem Bestätigungsschreiben gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b übereinstimmenden Aufgabenbereich und die geplante Anstellung der vorgesehenen Supportperson.

Art. 8 Umfang der Finanzierung

¹ Der maximale Betrag pro Gesuch und Jahr beträgt die Summe von 20 Stellenprozenten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Voraussetzung ist, dass von der verantwortlichen Organisationseinheit Matching Funds im selben Ausmass beigesteuert werden.

² Die maximale Dauer einer Unterstützung mit einem 120%-Care-Grant beträgt 12 Monate. Ein 120%-Care-Grant kann maximal zwei Mal in Anspruch genommen werden.

³ Das Vizerektorat Forschung überweist die zugesprochene Summe in Abhängigkeit der Finanzierungsquelle auf ein Betriebskonto des Instituts oder der universitären Einheit bzw. auf ein Drittmittelkonto beim betreffenden Institut oder Zentrum.

Art. 9 Verpflichtungen

¹ Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller und die verantwortliche Organisationseinheit (Institut / Zentrum) sind verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden.

² Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller und die verantwortliche Organisationseinheit (Institut / Zentrum) informieren das Vizerektorat Forschung unverzüglich über alle Gegebenheiten, welche die Beitragsvoraussetzung verändern oder beeinflussen können. Dieses passt den Betrag an bzw. beendet diesen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Berichterstattung

¹ Nach Ende der Beitragsdauer sind ein Schlussbericht und eine Schlussabrechnung zuhanden des Vizerektorates Forschung zu verfassen. Das notwendige Formular wird vom Vizerektorat Forschung zur Verfügung gestellt. Allenfalls nicht verwendete Mittel sind dem Vizerektorat Forschung zurückzuerstatten.

² Das Vizerektorat Forschung erstattet zuhanden der Universitätsleitung, der Kommission für Nachwuchsförderung und der Kommission für Gleichstellung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Universitätsleitung vom 19. September 2023 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 29. Juni 2021.

Bern, 19. September 2023

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann